

Az.: 3 K 914/11

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

des minderjährigen Kindes [REDACTED]
vertreten durch die [REDACTED]
sämtlich wohnhaft [REDACTED] Leipzig,

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte von Planta, Mauch, Müller, Kroidl, Ponert, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin,
Gz.: 10/1824,

g e g e n

die Stadt Leipzig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig,
Gz.: 30.120-VR 668/11,

- Beklagte -

w e g e n

Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Eiberle, die Richterin am Verwaltungsgericht Eichhorn-Gast und die Richterin am Verwaltungsgericht Ittenbach sowie die ehrenamtlichen Richter Haupt und Kraus auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 2012

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die am 1.12.2010 als Tochter guineischer Staatsangehöriger geborene Klägerin begehrt die Ausstellung eines deutschen Staatsangehörigkeitsausweises.

Die Kindesmutter reiste am 29.6.1999, der Kindesvater am 28.3.2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Für ihre Teilnahme am Studienkolleg wurde der Mutter eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und bis zum 4.10.2002 verlängert. Für die Immatrikulation zum Wintersemester der Universität Leipzig für ein Studium in der Fachrichtung Afrikanistik/Französisch wurde die Aufenthaltserlaubnis bis zum 30.9.2004 verlängert.

Nach Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen am 28.5.2003 in Dänemark wurde der Mutter am 1.7.2003 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Ausländergesetz - AuslG - erteilt. Seit dem 14.10.2008 ist sie in Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -.

Am 2.9.2010 beantragte die Klägerin die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises und führte aus, sie erfülle die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG -. Die Auffassung der Beklagten, dass die Zeiten der Aufenthaltserlaubnis der Mutter bis 2003 nicht als „gewöhnlicher Aufenthalt“ gewertet würden, sei unrichtig. Aus Nr. 4.3.1.2d der vorläufigen Anwendungshinweisen zum StAG ergebe sich, dass das Bundesministerium des Innern keinen Anlass dafür sehe, die Zeiten einer Aufenthaltserlaubnis nicht zu berücksichtigen. Entscheidend sei, dass ein Elternteil über einen rechtmäßigen 8-jährigen Aufenthalt verfüge und eine Niederlassungserlaubnis besitze. Damit sei dieser Elternteil hinreichend integriert. Ob es sich beim Studienaufenthalt um einen gewöhnlichen Aufenthalt gehandelt habe, könne letztlich nur retrospektiv beurteilt werden. Wenn später eine Niederlassungserlaubnis erteilt werde, dann habe es sich um einen gewöhnlichen Aufenthalt gehandelt.

Mit Bescheid vom 14.2.2011 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Der Mutter der Klägerin sei zunächst eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden, diese sei einem rechtmäßigem gewöhnlichen Aufenthalt nicht gleichzustellen. Es müsse auch die rechtliche Möglichkeit gegeben sein, dauernd in Deutschland bleiben zu können. Daran fehle es regelmäßig, wenn der Aufenthalt in absehbarer Zeit mit Erledigung des Aufenthaltszwecks beendet werde. Die Erstanreise sei zu Studienzwecken erfolgt. In ihren Anträgen auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung habe sie entsprechende Nachweise, wie eine Verpflichtungserklärung für ihren Lebensunterhalt für die Dauer des Studienaufenthaltes, Immatrikulationsbescheinigungen und Bescheinigungen über ihre Unterkunft während des Studiums vorgelegt. Der Aufenthalt sei zunächst nur vorübergehender Natur und damit nicht auf Dauer angelegt gewesen. Erst mit der Eheschließung sei der Aufenthalt gewöhnlich geworden.

Am 15.3.2011 legte die Klägerin Widerspruch ein und verweist zur Begründung auf den Beschluss des Sächsischen Obergericht vom 24.2.2010 - 3 D 125/08 -. Jenes Verfahren sei ähnlich. Auch habe die Mutter der Klägerin schon im Mai 2002 feste Wurzeln in Deutschland gefasst, die sich darin manifestiert hätten, dass sie kaum ein Jahr später einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet habe. Bereits im Jahr vor der Heirat seien die Lebenspläne der Mutter dauerhaft auf einen Verbleib im Bundesgebiet gerichtet gewesen. Schließlich sei zu erwähnen, dass bundesrechtlich der Begriff gewöhnlicher Aufenthalt in § 9 AO geregelt sei. Dementsprechend müsse diese Legaldefinition überall zugrunde gelegt werden, wo es auf den gewöhnlichen Aufenthalt ankomme.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.8.2011 wies die damals zuständige Landesdirektion Leipzig den Widerspruch zurück und führte aus, die Kindesmutter habe ihren gewöhnlichen Aufenthalt durch die Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen in Dänemark am 28.5.2003 begründet. Nach Punkt 4.3.1.2.1 der vorläufigen Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz 2007 vom 11.8.2008 in der Fassung vom 9.2.2010 habe ein Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn er nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebe, so dass eine Beendigung des Aufenthaltes ungewiss sei. Dies setze auch eine Prognose unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse voraus. Bis zum Zeitpunkt der Eheschließung am 28.5.2003 sei den Behörden nicht bekannt geworden, dass die Mutter der Klägerin beabsichtigt habe, einen deutschen Staatsangehörigen zu ehelichen. Die Entscheidung des OVG Bautzen habe einen anderen Sachverhalt betroffen, da dort die Betroffene zur Geschäftsführerin einer hier ansässigen Firma in einer Gesellschafterversammlung bestellt worden sei und sie bereits vor der Eheschließung eine Aufenthaltserlaubnis für die Aufnahme dieser Tätigkeit beantragt habe.

Die Klägerin hat am 19.9.2011 Klage erhoben und führt zur Begründung aus, zu Unrecht werde die Beklagte den Studienaufenthalt der Mutter der Klägerin nicht als gewöhnlichen Aufenthalt. Die in der Weisung des Freistaates Sachsen vertretende Rechtsauffassung sei unrichtig. Sie entspreche weder der Rechtsansicht des Bundesministeriums des Innern in den noch unveröffentlichten vorläufigen Anwendungshinweisen noch der herrschenden Meinung in der Literatur zum StAG. In praktisch allen anderen Bundesländern werde die Rechtsauffassung des BMI vertreten, dass auch die Zeiten der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AuslG a. F. einen gewöhnlichen Aufenthalt darstellten, wenn später eine Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Zweck erteilt worden sei. Die Rechtsauffassung des Freistaates Sachsen führe gleichheitswidrig dazu, dass im Bundesgebiet Kinder unter denselben Voraussetzungen auf die Welt kommen würden, die in dem einen Bundesland deutsche Staatsbürger seien, in dem anderen jedoch nicht. Auch wenn man § 16 Abs. 4 AufenthG betrachte, zeige sich, dass Studienaufenthalte nicht mehr als von vornherein zeitlich befristete Auf-

enthalte angesehen würden. Studierende könnten nunmehr, wenn sie eine entsprechende Beschäftigung finden würden, dauerhaft im Bundesgebiet verbleiben. Damit habe der Gesetzgeber explizit zum Ausdruck gebracht, dass ein Studienaufenthalt nicht notwendigerweise nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgen könne, sondern in vielen Fällen in einem Daueraufenthalt ende. Folgerichtig rechne der Gesetzgeber die Zeiten des Studiums beispielsweise bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in § 9 Abs. 4 Nr. 3 AufenthG zumindest zur Hälfte an. Es erscheine willkürlich, bei einem Aufenthalt eines Elternteils von weit über 10 Jahren im Bundesgebiet, anzunehmen, ein Elternteil habe erst dann über einen gewöhnlichen Aufenthalt verfügt, als diesem erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sei. Die Mutter der Klägerin habe ihren späteren Ehemann etwa 13 Monate vor der Hochzeit kennengelernt und bereits ab diesem Zeitpunkt eine feste, auf Dauer angelegte Beziehung geführt. Die Mutter habe somit schon lange vor der eigentlichen Eheschließung mit ihrem zukünftigen Ehemann beabsichtigt, gemeinsam im Bundesgebiet zu leben. Diese Absicht habe sie ohnehin schon lange vor dem Jahr 2002 gefasst. Diese Absicht müsse sich nicht nach außen manifestieren, es gebe auch keinerlei Anzeigepflichten gegenüber den Behörden. Weiter sei nicht erforderlich, dass der Aufenthalt mit dem Willen der Ausländerbehörde auf unbeschränkte Zeit angelegt sei. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass der Freistaat Sachsen mit seiner Auslegung zum rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. § 4 Abs. 3 StAG gegen den Verfassungsgrundsatz der Bundestreue verstoßen dürfte. Diese enthalte u. a. die Rechtspflicht der Länder zu bundesfreundlichem Verhalten, was beim Vollzug eines Bundesgesetzes zu beachten sei. In praktisch allen Bundesländern werde der Studienaufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet dem gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. § 4 Abs. 3 StAG angerechnet, wenn er sich in einer dauernden Niederlassung verfestigt habe. Mit Urteil vom 19.10.2011 - 5 C 28/10 - habe das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass bei einem erfolgreich abgeschlossenen Asylfolgeverfahren die gesamte Aufenthaltszeit des Verfahrens ab der Stellung des Asylfolgeantrages als rechtmäßiger Aufenthalt i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG anzurechnen sei. Das Abstellen auf andere denkbare Zeitpunkte werde dem bewusst pauschalierenden Regelungskonzept des Bundesgesetzgebers nicht gerecht. Ebenso wenig werde es dem zwingenden Bedürfnis gerecht, ohne weitere Nachforschungen und Entscheidungen klar feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes vorlägen oder nicht.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14.2.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Landesdirektion Leipzig vom 22.8.2011 zu verpflichten, der Klägerin einen deutschen Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen und die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf die angefochtenen Bescheide. Bei Studienaufenthalt sei der Aufenthaltzweck seiner Natur nach zeitlich begrenzt. Selbst wenn die Mutter der Klägerin anderes beabsichtigt habe, habe sie dazu nicht die Möglichkeit gehabt. Zwar stellte das OVG Bautzen fest, dass der Art des Titels lediglich Indizwirkung zukomme und es vor diesem Hintergrund weiterer Ermittlungen bedürfe. Trotzdem müsse sich die Absicht im Bundesgebiet ansässig zu werden, auch nach außen manifestieren. Die Mutter der Klägerin habe derartiges nicht erkennen lassen. Sie habe erst mit der Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis am 2.6.2003 die Eheurkunde vorgelegt und einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen begehrt, welcher als gewöhnlicher Aufenthalt angenommen werden könne. Mit den früheren Antragstellungen, zuletzt am 1.10.2002, sei als Aufenthaltzweck „Studium“ angegeben worden. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, dass laut Klageschrift bereits seit April 2002 ein nirgendwo manifestierter dauernder Aufenthalt begründet worden sei solle. Soweit die Klägerin auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.10.2011 verweise, gehe es in jenem Verfahren um den rechtmäßigen hier jedoch um den gewöhnlichen Aufenthalt. Auch dort werde unter Randziffer 10 die frühere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in den Urteilen vom 18.11.2004 und 25.11.2004 zitiert, wonach ein ausländischer Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland habe, wenn er sich hier unter Umständen aufhalte, die erkennen ließen, dass er nicht nur vorübergehend verweile, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebe, sodass die Beendigung des Aufenthaltes ungewiss sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises nach § 30 Abs. 3 Satz 1 StAG. Der dies ablehnende Bescheid der Beklagten vom 14.2.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides der damals zuständigen Landesdirektion Leipzig vom 22.8.2011 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die Klägerin hat nicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Nach dieser Regelung erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt

im Inland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Die am 11.5.2010 geborene Klägerin erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Ihr Vater hält sich erst seit dem 28.3.2010 im Bundesgebiet auf. Auch die Mutter der Klägerin hatte zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. § 4 Abs. 3 StAG im Inland.

Erst seit dem 1.7.2003 besitzt die Mutter der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG und jedenfalls mit der Eheschließung am 28.5.2003 steht fest, dass die Mutter der Klägerin dauerhaft einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet hat. Für die Zeit davor verfügte sie aufgrund ihres Studiums bzw. zur Studienvorbereitung über eine Aufenthaltsbewilligung.

1. Die mit Wirkung vom 1.1.2000 in das Staatsangehörigkeitsgesetz eingefügte Bestimmung des § 4 Abs. 3 StAG (Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999, BGBl. I S. 1618) knüpft an die wortgleiche Voraussetzung der Einbürgerungsvorschrift in § 85 Abs. 1 Satz 1 AuslG a.F. an. Im Hinblick auf diesen gesetzesgeschichtlichen Hintergrund ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass bei der Auslegung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG auf die Kriterien zurückgegriffen werden kann, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem gleichen Begriff in § 85 Abs. 1 AuslG a.F. entwickelt worden sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.11.2004, Buchholz 130 § 4 Nr. 10). Danach besagt der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im Wesentlichen dasselbe wie der Begriff „dauernder Aufenthalt“ im Sinne des Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29.6.1977 (BGBl. I S. 1101) - AG-StlMinÜbK -, und es kann ebenso wie hinsichtlich dieses Begriffs auch hier an die Legaldefinition in § 30 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I) und die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angeknüpft werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.9.1995, Buchholz 402.240 § 89 Nr. 1; Urt. v. 23.2.1993, BVerwGE 92, 116 [121 ff.]; zu diesem Begriff in § 16 Abs. 1 AuslG a.F. auch BVerwG, Urt. v. 19.3.2002, BVerwGE 116, 128 [137 ff.]). Eine Person hat danach ihren dauernden und folglich auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn sie nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.2.1993, a.a.O.). Der dauernde Aufenthalt erfordert keine förmliche Zustimmung der Ausländerbehörde. Diese Zustimmung ist nur zur Begründung eines rechtmäßigen Aufenthalts erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.10.1990, BVerwGE 87, 11 [17 f.], u. v. 4.6.1991, BVerwGE 88, 254 [267]). Die Rechtmäßigkeit ist demzufolge von der Dauerhaftigkeit des Aufenthalts zu unterscheiden. Für den dauernden und damit den gewöhnlichen Aufenthalt genügt es, dass die Ausländerbehörde unbeschadet ihrer rechtlichen Möglichkeiten davon Abstand nimmt, den Aufenthalt der elterlichen Bezugsperson im Bundesgebiet zu beenden, z.B. weil sie eine derartige Aufenthaltsbeendigung für unzumutbar oder undurchführbar hält. Es kommt deshalb für die Erfül-

lung des Kriteriums des gewöhnlichen Aufenthalts nicht ausschlaggebend darauf an, ob und ggf. welchen der seinerzeit in § 5 AuslG a.F. genannten Titel die Ausländerbehörde der nach § 4 Abs. 3 StAG maßgeblichen Bezugsperson erteilt hatte. Die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts setzt vielmehr eine in die Zukunft gerichtete Prognose unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse voraus. Hierbei sind vor allem die Vorstellungen und Möglichkeiten des Betroffenen von Bedeutung (so ausdrücklich BVerwG, Urt. v. 23.2.1993, a.a.O.; vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 24.2.2010 - 3 D 125/08 -).

Zuletzt hat auch das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 19.10.2011 - 5 C 28/10 -) nochmals ausgeführt:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (s. etwa Urteil v. 18.11.2004 - BVerwG 1 C 31.03 - BVerwGE 122, 199 <202 f.> = Buchholz 130 § 4 StAG Nr. 10 sowie Beschluss v. 25.11.2004 - BVerwG 1 B 24.04 - Buchholz 130 § 4 StAG Nr. 9 jeweils m.w.N.) hat ein ausländischer Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG, wenn er sich hier unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend verweilt, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebt, sodass die Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist. Hierbei sind vor allem die Vorstellungen und Möglichkeiten des Ausländers von Bedeutung. Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts erfordert keine förmliche Zustimmung der Ausländerbehörde. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Aufenthalt mit Willen der Ausländerbehörde auf grundsätzlich unbeschränkte Zeit angelegt ist und sich zu einer voraussichtlich dauernden Niederlassung verfestigt hat. Ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel schließt daher die Begründung und Beibehaltung eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht aus. Selbst wiederholt erteilte Duldungen, die als zeitweise bzw. vorübergehende Aussetzung der Abschiebung eines Ausländers (vgl. § 55 Abs. 1 AuslG 1990 sowie § 60 a AufenthG) kein Recht zum Aufenthalt verleihen, hindern die Begründung und Beibehaltung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht.

2. Nach diesen rechtlichen Vorgaben ist die Beklagte im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass die Mutter vor ihrer Geburt der Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht volle acht Jahre im Inland hatte. Insoweit kann auf die zutreffenden Erwägungen im Bescheid der Beklagten vom 14.2.2011 (S. 3) und die des Widerspruchsbescheides vom 22.8.2011 (unter II.) nach § 117 Abs. 5 VwGO verwiesen werden. Auch mit der Klage hat die Klägerin nichts vorgetragen, was eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage rechtfertigen würde, sondern im Wesentlichen die Begründung ihres Widerspruchs wiederholt. Ergänzend sei nochmals darauf hingewiesen, dass die damalige Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, da der Aufenthaltswert seiner Natur nach zeitlich begrenzt war, denn dies ist bei Studienaufenthalten regelmäßig der Fall. Ein solcher lässt erkennen, dass der Ausländer hier zu Studienzwecken und mithin vorübergehend verweilt. Diese Umstände erlauben grundsätzlich nicht die Annahme, der Ausländer werde auf unabsehbare Zeit hier leben, sodass die Aufenthaltsbeendigung ungewiss ist. Auch wenn die Mutter der Klägerin subjektiv die

Absicht hatte, sich auf unabsehbare Zeit in Deutschland aufzuhalten, gab ihr die Aufenthaltsbewilligung dazu nicht die Möglichkeit. Selbst wenn sie mithin subjektiv etwas anderes beabsichtigt gehabt hätte, so fehlten ihr dazu zur damaligen Zeit die rechtlichen Möglichkeiten.

Auch hat die Mutter nicht erkennen lassen, dass sie tatsächlich etwas anderes beabsichtigt. Die Beklagte konnte davon weder ausgehen noch dies annehmen. Bei den maßgeblichen Antragstellungen auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wurde als Aufenthaltswitz Studium angegeben und mithin ein Zweck, der gerade nicht erkennen lässt, dass die Mutter der Klägerin beabsichtigte, hier auf unabsehbare Zeit zu verweilen. Die Bescheinigung, die sie für die Unterkunft vorgelegt hat, bezog sich auch die Überlassung eines Zimmers für die Zeit des Studiums. Die von einem dritten vorgelegte Verpflichtungserklärung für die Übernahme von Aufwendungen der dort näher bezeichneten Art bezog sich auf die Dauer des erforderlichen Studienaufenthalts. An diese Angaben der Mutter der Klägerin und die von ihr vorgelegten Unterlagen knüpft die erteilte Aufenthaltsbewilligung an. Soweit mit der Klageschrift vorgetragen wird, bereits seit April 2002 habe die Mutter einen dauerhaften Aufenthalt begründen wollen, war dies mit dem zuvor erteilten Aufenthaltstitel nicht möglich.

Eine andere Wertung ergibt sich auch nicht aus § 16 Abs. 4, §§ 18 ff AufenthG. Diese im Ermessen stehende Verlängerungsmöglichkeit der Aufenthaltserlaubnis setzt unter weiteren engen Voraussetzungen den erfolgreichen Abschluss des Studiums voraus, die hier erteilte Aufenthaltsbewilligung hat jedoch einen anderen Zweck, die Durchführung des Studiums. Letzte lässt noch nicht erkennen, dass für den jeweiligen Studenten auch der weitere Aufenthalt nach den o.a. Regelungen möglich wird.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass es vor dem Datum der Eheschließung einen längeren Zeitraum gegeben haben könnte, in dem die Eheschließungsabsicht nach außen erkennbar dokumentiert worden wäre. Die Ausführungen der Mutter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung waren diesbezüglich zu wenig konkret und letztlich auch oberflächlich. So hat sie ausgeführt, sie habe sich auf dem Standesamt der Beklagten hinsichtlich der erforderlichen Einzelheiten einer Eheschließung in Leipzig informiert und sei darauf hingewiesen worden, dass unter anderem Urkunden aus ihrem Heimatland erforderlich seien. Das Verfahren sei ihr insgesamt aufwendig und kostenintensiv erschienen, deshalb hätten sie sich entschlossen, in Dänemark zu heiraten, dort sei die Eheschließung schnell und preiswerter möglich. Die solchermaßen geschilderte erste Erkundigung über die notwendigen Voraussetzungen für eine Eheschließung, die ganz offensichtlich über ein auch von der Beklagten nicht weiter dokumentiertes Beratungsgespräch nicht hinausging, lässt noch nicht erkennen, dass die Eheschließung schon zu jenem Zeitpunkt bereits ernsthaft beabsichtigt gewesen sein könnte. Dass im Übrigen dieses Vorgespräch vor dem 11.5.2002 geführt worden sein könnte, hat

die Mutter nicht behauptet und auch kein Datum benannt, sondern selbst darauf verwiesen, man könne dazu nichts näheres belegen. Die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens durch die Anmeldung der Eheschließung beim zuständigen Standesamt mit der Prüfung der Eheschließung, also der Ehevoraussetzungen nach §§ 11 ff. Personenstandsgesetz - PStG - in der Fassung vom 19.2.2007 (BGBl. I S. 122) hat nicht stattgefunden. Aus den Ausführungen der Mutter lässt sich letztendlich nur entnehmen, dass jedenfalls eine Eheschließung in Leipzig zu jener Zeit gerade nicht in Betracht kam. Dass ein Eheschließungstermin bereits vor dem 11.5.2002 durch die zuständigen Stellen in Dänemark bestimmt wurde, ist nicht ersichtlich und wurde auch durch die Mutter nicht vorgetragen. Letztendlich erscheint eine langfristige Festsetzung eines Eheschließungstermins bei einer Eheschließung in Dänemark, die ganz offensichtlich ohne größere Vorbereitung möglich sind, auch gerade nicht erforderlich zu sein.

Aus dem schriftsätzlichen und auch in der mündlichen Verhandlung wiederholten Vortrag, die Eheschließung sei bereits vor dem 11.5.2002 zwischen den späteren Eheleuten beabsichtigt gewesen, lassen sich noch keine rechtlichen Folgen ableiten. Der rein interne Übereinkunft kommt noch keine Bedeutung zu, sie selbst lässt gerade nicht erkennen, dass sich die Mutter nunmehr hier auf unabsehbare Zeit aufhalten und dass die Beendigung ihres Aufenthalts ungewiss wird (vgl. BVerwG, Ur. v. 19.10.2011 - 5 C 28/10 -). Daher bedarf es auch nicht der hilfsweise beantragten Beweisaufnahme durch Vernehmung des Ehemanns der Mutter der Klägerin zu dieser Frage als Zeugen.

Soweit die Klägerin auf die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (Stand: 17.4.2009) verweist, wonach gemäß Nr. 4.3.1.2 anrechenbare Aufenthaltszeiten auch Zeiten sind, in denen der Ausländer u.a. eine Aufenthaltsbewilligung besessen hat, folgt daraus nichts Gegenteiliges. Eine Richtlinie vermag schon - unabhängig von der hier fehlenden Inkraftsetzung - keine von den obigen Ausführungen abweichende bindende Auslegung des Gesetzeswortlautes zu regeln. Im Übrigen fehlt es im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hier - wie ausgeführt - gerade an Indizien, die auf die Möglichkeit des dauerhaften Verbleibs hindeuten könnten. Daher kann der Beklagten auch kein bundesunfreundliches Verhalten vorgehalten werden, zumal sie sich in der mündlichen Verhandlung gerade auf die aktuelle Fassung der Vorläufigen Anwendungshinweise des Staatsministeriums des Innern vom 11.5.2012 berufen hat, die das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.10.2011 - 5 C 28.10 - zu Grunde legen.

Auch aus der von der Klägerin zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bautzen (Beschl. v. 24.2.2010 - 3 D 125/08 -) folgt nichts Gegenteiliges. Denn das OVG hat darauf abgestellt, dass für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts eine in die Zukunft gerichtete Progno-

se unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erforderlich ist. Dem ist die Beklagte nachgekommen. Ihr Ergebnis ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit die Klägerin auf § 9 Abs. 4 S. 3 AufenthG verweist und ausführt, die dort getroffene Wertung zeige, dass zumindest ein Teil der in Deutschland verbrachten Zeiten anzurechnen sei, ist auf den unterschiedlichen Wortlaut der Regelungen hinzuweisen. Im Gegensatz zu § 9 AufenthG stellt § 4 Abs. 3 StAG auf den gewöhnlichen Aufenthalt und nicht auf die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis ab. Schließlich ist für die Auslegung des § 3 Abs. 4 StAG die Regelung des § 9 Abgabenordnung - AO - ohne Bedeutung.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Ein Ausspruch über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO scheidet infolge der Klageabweisung aus. Das Gericht hat im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 167 Abs. 2 VwGO und im Hinblick auf die geringe Höhe der zu erstattenden Kosten davon abgesehen, das Urteil hinsichtlich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Obergericht einzureichen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Vor dem Obergericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 Verwaltungsgerichtsordnung).

Eiberle

Eichhorn-Gast

Ittenbach

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz - GKG - i.V.m. Nr. 42.2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Eiberle

Eichhorn-Gast

Ittenbach

Ausgefertigt:

Leipzig, den 6. Juni 2012



Busch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle